



---

**Resolution 2419 (2018)**

**verabschiedet auf der 8277. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 6. Juni 2018**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung der Resolution [2250 \(2015\)](#),

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen [1325 \(2000\)](#), [1820 \(2008\)](#), [1889 \(2009\)](#), [1960 \(2010\)](#), [2106 \(2013\)](#), [2122 \(2013\)](#) und [2242 \(2015\)](#) über Frauen und Frieden und Sicherheit und alle einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolutionen über die Bekämpfung des Terrorismus, namentlich die Resolutionen [2178 \(2014\)](#), [2195 \(2014\)](#), [2354 \(2017\)](#), [2395 \(2017\)](#) und [2396 \(2017\)](#), und die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2015/11](#),

*ferner unter Hinweis* auf seine Resolutionen [1265 \(1999\)](#) und [1894 \(2009\)](#) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen [1645 \(2005\)](#), [2282 \(2016\)](#) und [2413 \(2018\)](#) über die Friedenskonsolidierungsarchitektur und die Erklärungen seiner Präsidentschaft [S/PRST/2012/29](#) und [S/PRST/2015/2](#) über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten,

*feststellend*, dass sich der Begriff „Jugendliche“ im Kontext dieser Resolution auf Personen im Alter zwischen 18 und 29 Jahren bezieht, und ferner feststellend, dass die Definition dieses Begriffs auf nationaler und internationaler Ebene abweichen kann, so auch die Definition in den Resolutionen [50/81](#) und [56/117](#) der Generalversammlung,

*eingedenk* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, die Vereinten Nationen besser zu befähigen, dem bei ihrer Gründung gefassten Entschluss, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, nachzukommen, und den Schwerpunkt auf vorbeugende Diplomatie, Vermittlung und Gute Dienste und die Sicherung, Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens zu legen,

*sowie in Bekräftigung* des wichtigen und positiven Beitrags, den Jugendliche zu den Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit leisten können,



*ferner in Bekräftigung* der wichtigen Rolle, die Jugendliche bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten spielen und mit der sie entscheidend zur Nachhaltigkeit, zur Inklusivität und zum Erfolg friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen beitragen können,

*erneut erklärend*, wie wichtig nationale Eigen- und Führungsverantwortung bei der Friedenskonsolidierung sind und dass dabei die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Friedens von der Regierung und allen anderen nationalen Interessenträgern gemeinsam getragen wird,

*sowie erneut erklärend*, dass den nationalen Regierungen und Behörden die Hauptverantwortung für die Festlegung, Förderung und Lenkung der Prioritäten, Strategien und Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens zukommt, und betonend, dass der Grundsatz der Inklusivität, unter anderem durch die Gewährleistung der vollen und wirksamen Teilhabe der Jugendlichen ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, entscheidend dafür ist, die nationalen Prozesse und Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung voranzubringen und so zu gewährleisten, dass den Bedürfnissen aller Teile der Gesellschaft Rechnung getragen wird,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die Zivilgesellschaft, einschließlich auf lokaler Ebene, Jugendliche, der Privatsektor, die Hochschulen, Denkfabriken, die Medien, Frauen und führende Vertreterinnen und Vertreter aus Kultur, Bildung und Religion dafür sind, die vom Terrorismus ausgehenden Bedrohungen stärker ins Bewusstsein zu rücken und wirksamer zu bekämpfen,

*unterstreichend*, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens ist, insbesondere durch die Verhütung von Konflikten und die Bekämpfung ihrer grundlegenden Ursachen in allen Konfliktphasen,

*in Anerkennung* des bedeutenden Beitrags eines integrierten Ansatzes zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft verstärkt der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets, bedienen, um Jugendliche zur Begehung terroristischer Handlungen anzuwerben und anzustiften sowie um ihre Aktivitäten zu finanzieren, zu planen und vorzubereiten, und unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten kooperativ handeln müssen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen für die Anstiftung zur Unterstützung terroristischer Handlungen auszunutzen, und dass sie dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und ihre sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten müssen,

*im Bewusstsein* der Herausforderungen, die sich Jugendlichen stellen und die sie besonderen Risiken aussetzen, darunter geschlechtsbedingte Ungleichheiten, die das Fortbestehen aller Formen der Diskriminierung und der Gewalt begünstigen, und anhaltende Ungleichheiten, die junge Frauen besonderen Risiken aussetzen, und daher in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die Stärkung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass Sport und Kultur durch die Förderung von Toleranz und Respekt zunehmend zur Verwirklichung von Entwicklung und Frieden beitragen und einen Beitrag dazu leisten, Jugendliche und Frauen, den Einzelnen und die Gemeinschaft zu stärken und die Ziele im Bereich der Gesundheit, der Bildung und der sozialen Inklusion zu verwirklichen,

in *Bekräftigung* des Rechts auf Bildung und seines Beitrags zur Verwirklichung des Friedens und der Sicherheit, ferner anerkennend, dass die Staaten einen wichtigen Beitrag zur unmittelbaren und langfristigen Entfaltung der Jugendlichen leisten können, wenn sie ihre Politik darauf ausrichten, in universelle und inklusive Bildung und Ausbildung zu investieren, und erneut erklärend, dass der Zugang zu inklusiver, gleichberechtigter und hochwertiger schulischer und außerschulischer Bildung ein wichtiger Faktor ist, der es Jugendlichen ermöglicht, die Qualifikationen zu erwerben, die sie benötigen, und ihre Fähigkeiten aufzubauen,

1. *nimmt Kenntnis* von der unabhängigen Sachstandsstudie „The missing peace“ zum Thema Jugend und Frieden und Sicherheit, die der unabhängige Hauptautor und der Sachverständigenbeirat vorgelegt haben;

2. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, zu prüfen, wie die Einbeziehung Jugendlicher in die Verhütung und Beilegung von Konflikten, einschließlich bei der Aushandlung und Durchführung von Friedensabkommen, verstärkt werden kann, und der produktiven Partizipation Jugendlicher und ihren Auffassungen Rechnung zu tragen, in dem Bewusstsein, dass ihre Marginalisierung die Schaffung eines dauerhaften Friedens und die Bekämpfung des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, erschwert;

3. *erkennt* die Rolle *an*, die Jugendliche bei der Konfliktverhütung und -beilegung spielen können;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass bei Missionen des Sicherheitsrats jugendbezogenen Erwägungen Rechnung getragen wird, so gegebenenfalls auch durch Konsultationen mit lokalen und internationalen Jugendgruppen;

5. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Zivilpersonen, einschließlich Jugendlicher, strikt zu befolgen, namentlich die für sie geltenden Verpflichtungen nach den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich *auf*, spezifische, völkerrechtskonforme Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen, einschließlich Jugendlicher, während bewaffneter Konflikte und in der Konfliktfolgezeit zu erwägen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Beendigung der Straflosigkeit einzuhalten, und fordert sie ferner *auf*, gegen Personen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen an Zivilpersonen, einschließlich Jugendlicher, verantwortlich sind;

7. *bekräftigt*, dass die Staaten nach den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, einschließlich Jugendlicher, achten, fördern und schützen müssen, und *bekräftigt*, dass jeder Staat die Hauptverantwortung dafür trägt, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Jugendliche vor Gewalt in bewaffneten Konflikten zu schützen, und fordert alle Parteien nachdrücklich *auf*, alle Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie den Menschenhandel zu beseitigen;

9. *erkennt* die Rolle *an*, die Jugendlichen bei der Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und des interkulturellen und interreligiösen Dialogs zukommt, die darauf abzielt, sie von der Beteiligung an Akten der Gewalt, des Terrorismus, der Fremdenfeindlichkeit und allen Formen der Diskriminierung abzuhalten, und erklärt erneut, dass die An-

strengungen zur Bekämpfung terroristischer Narrative von dem Zusammenwirken mit einem breiten Spektrum an Akteuren, einschließlich Jugendlicher und von ihnen geführter Gruppen der Zivilgesellschaft, profitieren können;

10. *erkennt an*, dass Jugendliche und von ihnen geführte Gruppen der Zivilgesellschaft auch eine wichtige Rolle bei Bemühungen um Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens spielen können;

11. *erklärt erneut*, dass die Staaten dazu verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen, einschließlich Jugendlicher, zu achten, zu fördern und zu schützen, den gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten, die Integrität der rechtsstaatlichen Institutionen zu bewahren und Bedingungen zu fördern, unter denen Jugendliche sich ungefährdet für Frieden und Sicherheit einsetzen können;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Bildungseinrichtungen als von allen Formen der Gewalt freie Räume zu schützen und sie allen Jugendlichen, einschließlich marginalisierter Jugendlicher, zugänglich zu machen und Maßnahmen zu ergreifen, um jungen Frauen den gleichberechtigten Genuss des Rechts auf Bildung zu ermöglichen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, eine Politik für Jugendliche zu verfolgen, die auf positive Weise zu Maßnahmen der Friedenskonsolidierung, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, beiträgt, Projekte zu unterstützen, die das Wachstum der lokalen Wirtschaft fördern und Jugendlichen Beschäftigungs- und Berufsausbildungsmöglichkeiten bieten sollen, sowie die Bildung, die unternehmerische Initiative und ein konstruktives politisches Engagement Jugendlicher zu fördern;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls zu prüfen, wie ihre politische, finanzielle, technische und logistische Unterstützung in Konflikt- und Postkonfliktsituationen den Bedürfnissen und der Partizipation Jugendlicher bei den Friedensbemühungen Rechnung trägt;

15. *empfiehlt* der Kommission für Friedenskonsolidierung, in ihren Erörterungen und Ratschlägen auf Möglichkeiten einzugehen, wie Jugendliche sinnvoll in nationale Bemühungen zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens eingebunden werden können;

16. *fordert* den Generalsekretär und seine Sondergesandten *mit Nachdruck auf*, die Auffassungen Jugendlicher bei den einschlägigen Erörterungen zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit, zur Friedenskonsolidierung und zur Aufrechterhaltung des Friedens zu berücksichtigen und die gleichberechtigte und volle Mitwirkung Jugendlicher auf den Entscheidungsebenen zu erleichtern und dabei besonders darauf zu achten, junge Frauen einzubeziehen;

17. *fordert außerdem* die zuständigen regionalen und subregionalen Organe *mit Nachdruck auf*, insbesondere die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen und Programmen für Jugendliche zu erwägen und ihre konstruktive Mitwirkung zu erleichtern;

18. *bekundet seine Absicht*, gegebenenfalls die Zivilgesellschaft, einschließlich Jugendorganisationen, einzuladen, den Rat im Rahmen länderspezifischer Beratungen und bei der Behandlung relevanter Themenbereiche zu unterrichten;

19. *legt* den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, Berichterstatterinnen und Berichterstattern, Sondergesandten und Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, namentlich der Gesandten des Generalsekretärs für die Jugend, *nahe*, sich in Bezug auf die Bedürfnisse Jugendlicher während bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen besser abzustimmen und stärker zusammenzuwirken;

20. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls zu erwägen, in seine Berichte an den Sicherheitsrat Informationen über die Fortschritte hinsichtlich der Mitwirkung Jugendlicher an Friedensprozessen, einschließlich Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen und damit verknüpfter Programme, wie etwa zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, aufzunehmen;

21. *empfiehlt* dem Generalsekretär, interne Mechanismen zur erweiterten Mitwirkung Jugendlicher an der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu prüfen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens im Mai 2020 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und der Resolution [2250 \(2015\)](#) vorzulegen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---